

Hauptsatzung der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Xanten mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

1. Die Stadt Xanten besitzt seit dem 15. Juni 1228 Stadtrechte.
2. Die Stadt Xanten liegt im nordwestlichen Teil des Kreises Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf. Das Gebiet der Stadt umfasst 72,39 qkm und ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung beigefügten Karte.

§ 2

Hoheitszeichen der Stadt

1. Die Stadt Xanten führt Wappen, Flagge und Siegel.
2. Das Wappen der Stadt zeigt im silbernen Feld, das von einem mit altgoldenen Münzen belegten schwarzen Bord eingefasst ist, zwei schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Bärten, zwischen denen oben ein schwarzes Kreuzchen schwebt. Es entspricht der dieser Satzung beigefügten Abbildung.
3. Die Farben der Stadt sind schwarz und weiß.
4. Die Flagge der Stadt Xanten ist in drei gleichen breiten Querstreifen schwarz/weiß/schwarz geteilt.
Das Banner der Stadt Xanten ist unter einem quadratischen weißen Feld, in dem das Stadtwappen steht, in drei gleichbreiten Streifen von schwarz/weiß/schwarz gespalten; es entspricht der dieser Satzung beigefügten Abbildung.
5. Die Stadt Xanten führt ein Dienstsiegel, das in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - 1.1 Birten
 - 1.2 Lüttingen
 - 1.3 Xanten
 - 1.4 Wardt
 - 1.5 Marienbaum
 - 1.6 Vynen/Obermörmt
2. Zur besseren Abgrenzung sind die Stadtbezirke in der beigefügten Karte farblich dargestellt.
3. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
Der Bezirksausschuss Birten besteht aus 13 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Lüttingen besteht aus 13 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Xanten besteht aus 17 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Wardt besteht aus 16 Mitgliedern,
der Bezirksausschuss Marienbaum besteht aus 8 Mitgliedern,

der Bezirksausschuss Vynen/Obermörnter besteht aus 12 Mitgliedern.

Jedem Bezirksausschuss müssen zumindest 2 Ratsmitglieder angehören. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).

4.1 Entscheidungszuständigkeiten für die Bezirksausschüsse:

- a) Förderung des Bürgerbewusstseins, der Ortsvereine und der eigenen Einrichtungen der Kultur- und Jugendpflege durch
 1. Gewährung von Zuschüssen an vorhandene Vereine, Institutionen und Vereinigungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 2. Benennung von Straßen und Plätzen,
 3. Anregungen an den Rat zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern
- b) Durchführung von Einwohnerversammlungen, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben handelt.

4.2 Beratungszuständigkeiten für den jeweiligen Stadtbezirk:

- a) Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB, wobei die Beteiligung in der Regel vor Einleitung der Planung erfolgen soll.
Bei entsprechenden Vorhaben wird eine zusätzliche Sitzung des zuständigen Bezirksausschusses zu diesem Themenkomplex einberufen, soweit dieses im Rahmen der Sitzungsplanung möglich ist. Die Anzahl der zusätzlichen Sitzungen soll in der Regel auf eine zusätzliche Sitzung je Bezirksausschuss und Jahr beschränkt bleiben.
- b) Haushaltsansätze, die den jeweiligen Stadtbezirk betreffen,
- c) Hochbaumaßnahmen,
- d) Gestaltung von Grünanlagen, Sportplätzen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen,
- e) Unterhaltung der zu Buchstaben c) und d) genannten Einrichtungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4.3 Der Bezirksausschuss kann in allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Anträge, Fragen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister richten. Vorschläge können auch per E-Mail unter der Adresse ratsantraege@xanten.de eingereicht werden, wobei die Erstellerin oder der Ersteller zweifelsfrei erkennbar sein muss. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Bezirksausschuss jeweils in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen und Entscheidungen sie oder er aufgrund dieser Anträge, Fragen und Empfehlungen getroffen hat.

4.4 Auf Verlangen des Bezirksausschusses hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmte, den Stadtbezirk betreffende Angelegenheiten, auf die Tagesordnung des Rates zu setzen.

4.5 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben zu übertragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

2. Innerhalb der Verwaltung ist die Anbindung der Gleichstellungsstelle auf der Steuerungsebene angesiedelt bzw. als Stabsstelle der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte soll insbesondere an der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mitwirken.“
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend über geplante Maßnahmen, an denen die Gleichstellungsbeauftragte nach dem Gleichstellungsgesetz NRW zu beteiligen ist.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden.
6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt im amtlichen Bekanntmachungsorgan zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Eine Einwohnerversammlung soll mindestens einmal jährlich durchgeführt werden; in den Stadtbezirken unter Beteiligung des jeweils zuständigen Bezirksausschusses.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die Belange der Stadt oder eines Stadtbezirks direkt oder indirekt berühren. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die

Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat bestimmten Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag)

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregung oder Beschwerde muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Die Anregung oder Beschwerde kann auch mündlich bei der Stabsstelle Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung zur Niederschrift gegeben werden.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben.
4. An den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden sind je nach Zuständigkeit dem Rat, dem jeweiligen Fachausschuss oder dem zuständigen Bezirksausschuss zuzuleiten. Soweit es sich um Anregungen und Beschwerden handelt, die in die Entscheidungszuständigkeit des jeweiligen Fachausschusses oder des zuständigen Bezirksausschusses fallen, entscheidet dieser über die Anregung oder Beschwerde. Soweit einem Fachausschuss oder einem Bezirksausschuss eine Vorberatung zusteht, leitet er die Anregung oder Beschwerde mit dem Beratungsergebnis dem Rat zur Entscheidung weiter. Eine Befassung des Rates mit der Anregung und Beschwerde erfolgt, nachdem die Vorberatung im zuständigen Ausschuss stattgefunden hat.
5. Je nach Charakter werden die Anregungen und Beschwerden in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt, die spätestens 21 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag eingegangen sind.

6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
7. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Rat der Stadt Xanten

1. Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Xanten".
2. Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Stadtverordnete" oder "Stadtverordneter".
3. Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht nach Gesetz, dieser Hauptsatzung oder der Ordnung über die Zuständigkeiten der Ausschüsse der Stadt Xanten die Entscheidung einem Ausschuss oder durch diese Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 8

Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

1. Der Rat wählt aus seiner Mitte eine 1. ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder einen 1. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister und eine 2. ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder einen 2. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister.
Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Verhinderungsfall, die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister ist zur Stellvertretung befugt, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister verhindert sind.
2. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO.
3. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.

2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Der Rat bildet zur Zeit folgende Ausschüsse
 - a) den Hauptausschuss, der zugleich die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt, der zugleich die Aufgaben aus dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wahrnimmt,
 - d) den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur,
 - e) den Ausschuss für Soziales und Generationen,
 - f) die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 - 1.6 aufgeführten Bezirksausschüsse.
4. Der Rat wählt die nach sonstigen Gesetzen zu bildenden Ausschüsse, und zwar zurzeit
 - a) den Wahlausschuss,
 - b) den Wahlprüfungsausschuss.
5. Außerdem bildet der Rat folgende Foren und Arbeitskreise:
 - a) Forum für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
 - b) Inklusionsbeirat,
 - c) Bürgerforum,
 - d) Gestaltungsbeirat
6. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses wird, soweit diese nicht durch Gesetze oder Satzungen bestimmt ist, jeweils vom Rat festgesetzt. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
7. Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden und bestehende Ausschüsse, deren Bildung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, auflösen.
8. Neben den ordentlichen Ausschussmitgliedern wählt der Rat eine gleich hohe Anzahl stellvertretender Ausschussmitglieder. Für den Fall der Verhinderung von Ausschussmitgliedern und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden über die persönliche Stellvertretung hinaus weitere Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die im Bedarfsfall die Vertretung im Ausschuss übernehmen.
9. Neben den Stadtverordneten wählt der Stadtrat sachkundige Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder in die Ausschüsse. Jedes Ratsmitglied kann jede sachkundige Bürgerin und jeden sachkundigen Bürger vertreten. Eine Vertretung verhinderter Ratsmitglieder durch sachkundige Bürgerinnen und Bürger ist nur möglich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Rat kann Mitglieder mit beratender Stimme als sachkundige Einwohnerinnen oder sachkundige Einwohner gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung in den Ausschüssen wählen.
10. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen (§ 62 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).
11. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
12. Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird in einer vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung festgelegt.
13. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin oder dem

Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

14. Für jeden Ausschuss wird eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ernannt, die oder der im Rahmen der Ratssitzung die Entscheidungsprozesse erläutert.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und einer oder eines weiteren Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
Als Geschäfte der laufenden Verwaltung werden insbesondere angesehen:
 - a) Heranziehung zu städtischen Abgaben;
 - b) Durchführung von Klageverfahren gegen die Verwaltungsakte der Stadt sowie die Entscheidung über Widersprüche (soweit gesetzlich zulässig) gegen die Verwaltungsakte der Stadt,
 - c) Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall; Forderungen aus gewährter Sozialhilfe jedoch in unbeschränkter Höhe;
 - d) Niederschlagung von Geldforderungen;
 - e) Stundungen von Geldforderungen;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall; der Höchstbetrag von 25.000,00 Euro gilt nicht für den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Rahmen der vom Hauptausschuss festgesetzten allgemeinen Bedingungen. Die Vergabeordnung in der jeweils gültigen Fassung bleibt im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zu beachten;
 - g) Erteilung der Genehmigungen
 - zur Belastung von Erbbaurechten,
 - zur Löschung sonstiger dinglicher Rechte.
 - h) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel;
 - i) Vermietungen und Verpachtungen, Vergabe von Werkdienstwohnungen sowie Anmietungen und Anpachtungen mit einer Jahrespacht bzw. Jahresmiete bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall;
 - j) Verträge mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit.
 - k) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt, mit Ausnahme der Ziffer b);
 - l) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro.

In den Fällen von erheblicher Bedeutung oder wenn der in Absatz 2 Buchstaben j) und l) genannte Wert den Betrag von 25.000,00 € überschreitet, ist dem Hauptausschuss unter Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu berichten.

3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt die Zeichnungsbefugnisse im Rechnungs- und Kassenwesen und ernennt die Beigeordnete oder den Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
4. Die Beigeordnete oder der Beigeordnete ist über die Bestimmungen der GO NRW hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses verpflichtet. Der Rat und die Ausschüsse können Bedienstete der Verwaltung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu den Sitzungen hinzuziehen.
5. Der Bürgermeister ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen ein Amtszeichen zu tragen.

§ 12

Beigeordnete / Beigeordneter

Der Rat der Stadt Xanten wählt eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten, die oder der die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wahrnimmt.

§ 13

Personalangelegenheiten Ämter mit leitender Funktion

1. Ämter mit leitenden Funktionen sind im Beamtenbereich gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 7 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt 1 Jahr.
Bei tariflich Beschäftigten werden Führungspositionen gemäß § 31 TVöD-V zur Erprobung zunächst vorübergehend bis zu einer Dauer von 2 Jahren übertragen. Führungspositionen sind ab Entgeltgruppe 10 zugewiesene Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis.
2. Ämter mit leitender Funktion (Führungsfunktion) bzw. Führungspositionen im Sinne des Absatzes 1 sind nach derzeitiger Organisation alle Stellen für Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordnete oder der Beigeordnete sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter.

§ 15

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer ausschließlich monatlichen Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung -EntschVO- in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und Sitzungen der im § 9 Abs. 5 genannten Gremien.
2. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung - EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stv. Ausschussmitglied. Weiter erhalten sie Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 2 Satz 1 auch für Sitzungen der im § 9 Abs. 5 genannten Gremien.
3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen im Jahr beschränkt.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz die in der EntschVO festgelegte Obergrenze je Stunde überschreiten.

- g) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) Bei Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates,
 - b) bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mehr als 8 Mitgliedern den 3-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates,
 - c) bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gem. § 46 GO NRW den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates.“
- h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt,
 Ausschuss für Schule, Sport und Kultur,
 Ausschuss für Soziales und Generationen,
 Rechnungsprüfungsausschuss,
 Bezirksausschuss Birten,
 Bezirksausschuss Lüttingen,
 Bezirksausschuss Marienbaum,
 Bezirksausschuss Vynen/Obermörmt,er,
 Bezirksausschuss Wardt,
 Bezirksausschuss Xanten

§ 16

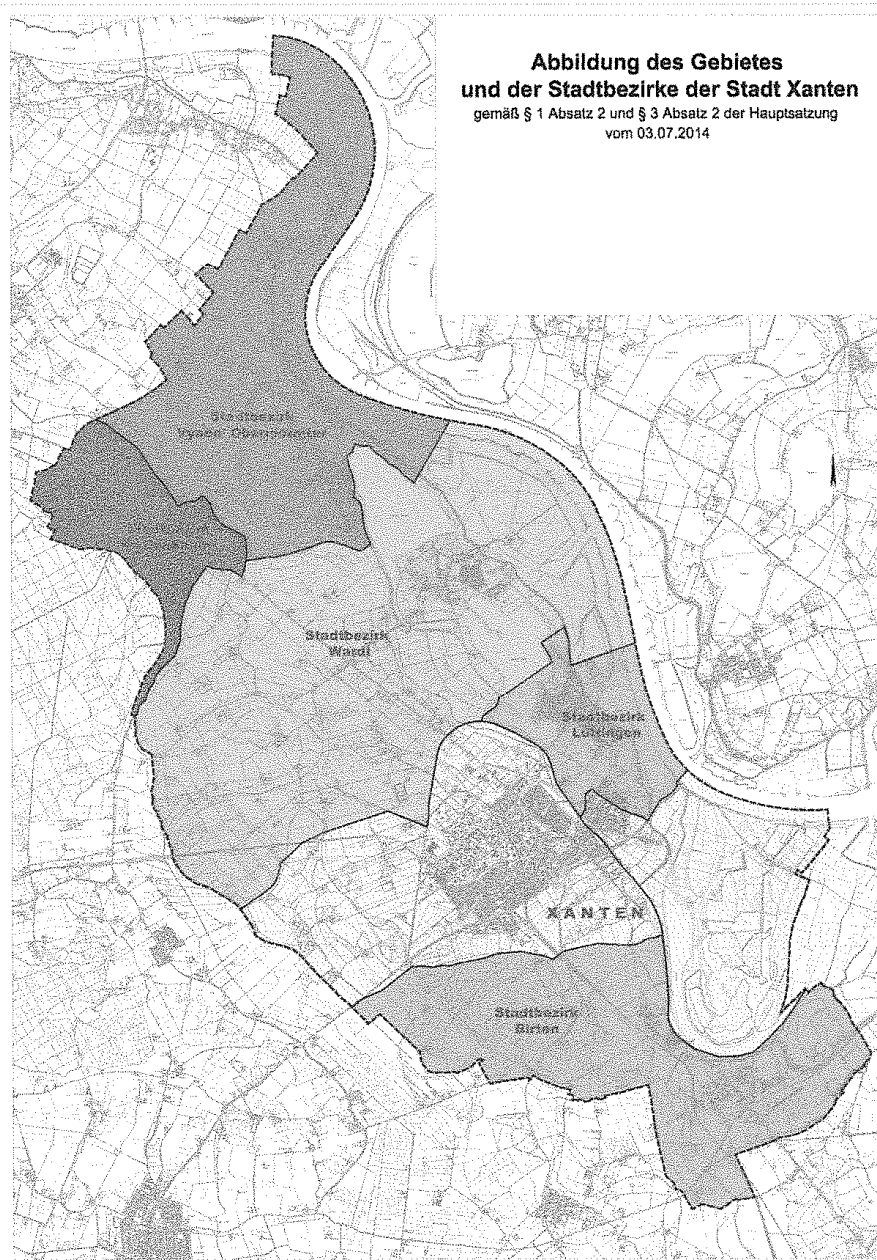
Öffentliche Bekanntmachungen

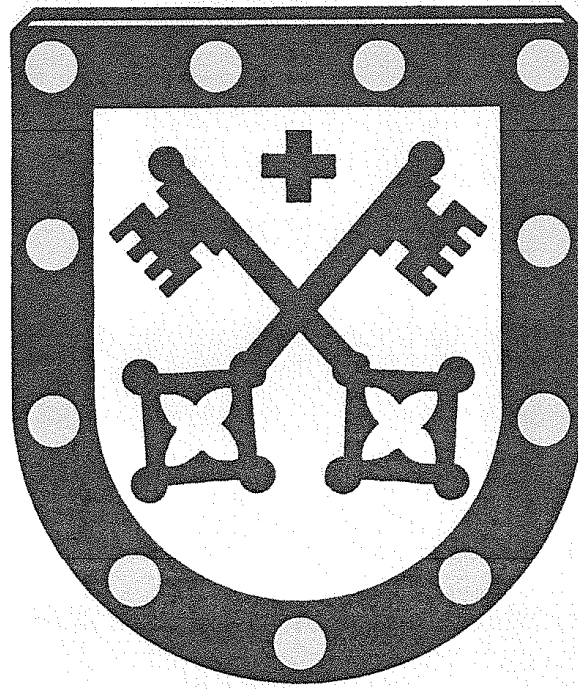
1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Xanten vollzogen.
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Inkrafttreten

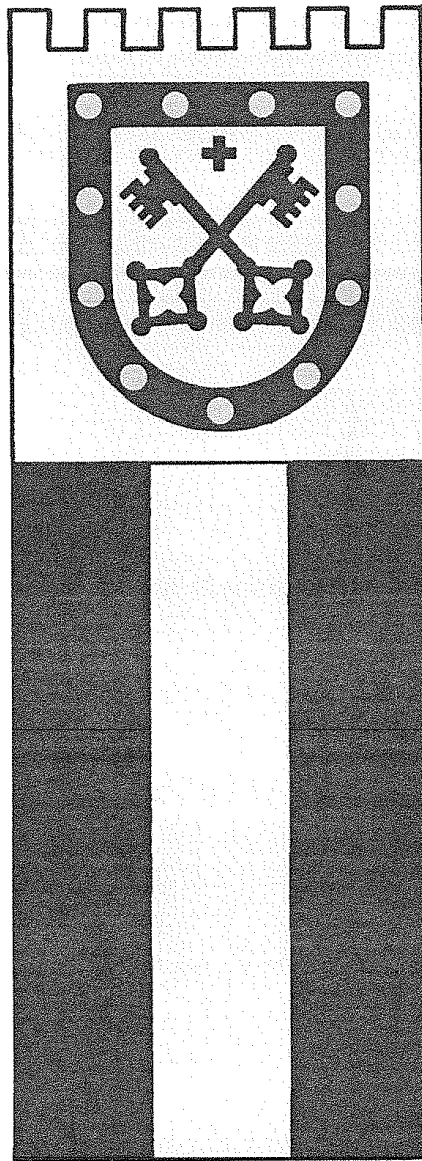
Die Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.





Wappen der Stadt Xanten

gemäß § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 03.07.2014



Banner der Stadt Xanten

gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2
der Hauptsatzung vom 03.07.2014



Siegel der Stadt Xanten

gemäß § 2 Absatz 5 der Hauptsatzung
der Stadt Xanten vom 03.07.2014

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
01.07.2014	-	03.07.2014	09.07.2014	10.07.2014
1. Änderung				
25.09.2014	-	26.09.2014	01.10.2014	02.10.2014
2. Änderung				
24.06.2015	-	26.06.2015	01.07.2015	02.07.2015
3. Änderung				
18.11.2015	-	19.11.2015	25.11.2015	26.11.2015
4. Änderung				
03.05.2016	-	12.05.2016	18.05.2016	19.05.2016
5. Änderung				
07.12.2016	-	08.12.2016	14.12.2016	15.12.2016
6. Änderung				
28.03.2017	-	29.03.2017	30.03.2017	31.03.2017
7. Änderung				
11.10.2018	-	12.10.2018	17.10.2018	18.10.2018